



Umwandlung der Realkorporation Mehlsecken in eine öffentl- rechtliche Genossenschaft

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Mehlsecken in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach eine solche Umwandlung zusammen mit den Statuten der Genossenschaft der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Umwandlung ist möglich für Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. Dies ist bei der Realkorporation Mehlsecken der Fall. Die Stimmberchtigten der Realkorporation Mehlsecken stimmten den Statuten und der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 10. Oktober 2019 einstimmig zu.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Mehlsecken in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft.

1 Ausgangslage

Das Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. 170) schreibt vor, dass alle Korporationen des Kantons Luzern bis am 1. Januar 2016 ein den neuen Gesetzesbestimmungen angepasstes Korporationsreglement zu erlassen hatten (vgl. § 75 Abs. 1 Korporationsgesetz). Insbesondere schreibt das Gesetz vor, dass die Korporationen mit Gemeindestatus das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM) einführen müssen. Korporationen, die den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht mehr genügen, haben die Möglichkeit einer Vereinigung mit einer anderen Korporation, einer Auflösung oder einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Die Umwandlung eignet sich für Korporationen, die schon vor dem neuen Korporationsgesetz Schwierigkeiten hatten, die Anforderungen an eine Gemeinde zu erfüllen. Sie sollen aber nicht zu einer Aufhebung gezwungen sein. Korporationen, deren Vermögen zwar klein ist und kaum mehr Erträge abwirft, die ihre Aufgaben jedoch mit weniger Organisationsaufwand noch erfüllen können und wollen, wird mit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft die Möglichkeit gegeben, weiterhin als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit den bisherigen Aufgaben, jedoch mit einfacherer Organisation bestehen bleiben zu können. Schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes konnten das Vermögen und die Aufgaben von Korporationen nach deren Aufhebung auf öffentlich-rechtliche Genossenschaften übertragen werden. Mit der in den §§ 42–44 des Korporationsgesetzes vorgesehenen Umwandlung können die Zwischenschritte der Aufhebung der Korporation und der Neugründung einer Genossenschaft unter Übertragung des Vermögens indes vermieden werden. Die Korporation wechselt in einem Schritt ihr Rechtskleid. Es handelt sich weiterhin um eine mitgliedschaftlich organisierte Körperschaft, das heißt, die Korporationsbürgerinnen und -bürger bleiben Mitglieder der Genossenschaft. Eine solche Umwandlung steht aber nicht allen Korporationen offen. Das neue Korporationsgesetz stärkt die Korporationen und stellt keine höheren Anforderungen an sie als bisher. Es besteht daher kein Interesse daran, dass sich handlungsfähige Korporationen in öffentlich-rechtliche Genossenschaften umwandeln. Die Möglichkeit besteht nur für diejenigen Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand, der sich durch den Gemeindestatus ergibt (Besetzung der Organe, Durchführung der Versammlungen, Finanzhaushalt), in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihrem Korporationsvermögen und den daraus erzielten Erträgen steht. Betroffen davon sind vor allem Korporationen mit nur wenigen Bürgerinnen und Bürgern, denen auch finanziell die Mittel fehlen, sich externe Hilfe (z.B. für die Buchhaltung) zu besorgen (vgl. zum Ganzen: Botschaft B 82 vom 25. Juni 2013 zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Korporationen, in: Verhandlungen des Kantonsrates 2013, S. 1753).

Die Realkorporation Mehlsecken besitzt rund 5,5 Hektaren Wald und 0,7 Hektaren Land mit einem Buchwert von insgesamt rund 21'200 Franken. Als Vermögenswerte besitzt die Korporation ausserdem flüssige Mittel in der Höhe von rund 15'400 Franken. Die Bilanzsumme betrug per Ende 2018 rund 36'600 Franken. Der Korporation gehören 12 Bürgerinnen und Bürger an. Der Verwaltungsaufwand und die Entlohnung des Korporationsrates wurden auf ein Minimum reduziert. Dennoch schloss die Erfolgsrechnung der Korporation in den Jahren 2016 bis 2018 jeweils mit einem Verlust von rund 670 bis 1330 Franken ab. Auch das Budget für das Jahr 2019 sieht einen Aufwandüberschuss von 1962 Franken vor. Die jährlichen Einnahmen betragen in den Jahren 2016 bis 2018 jeweils rund 370 bis 2200 Franken, resultierend aus Pacht- und Bankzinseinnahmen sowie Holzverkaufserlösen. Die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) würde weitere Kosten verursachen und den sonst schon vorhandenen Aufwandüberschuss noch erhöhen. Dies würde früher oder später dazu führen, dass das Korporationsvermögen angegriffen werden müsste, um den Fortbestand der Korporation gewährleisten zu können. Die Korporation verfügt weder über die finanziellen noch über die personellen Ressourcen, die Anforderungen an eine Gemeinde – insbesondere im Bereich der Rechnungsführung – erfüllen zu können. Angesichts der wenigen Finanztransaktionen wäre die Einführung des HRM in der Realkorporation Mehlsecken zudem unverhältnismässig.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass bei der Realkorporation Mehlsecken der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. Ihre Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ermöglicht eine schlankere Organisation und reduziert den Verwaltungsaufwand. Die bestehenden Probleme, die verschiedenen gesetzlich vorgeschriebenen Ämter zu besetzen, werden reduziert. So bestehen bei einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft keine Unvereinbarkeitsvorschriften bei Ämtern betreffend Verwandtschaft, die Revisionsstelle kann auch durch zwei Personen ausserhalb der Korporation besetzt werden und ein Urnenbüro ist nicht mehr vorgeschrieben. Die Umwandlung ist daher folgerichtig. Eine Umwandlung ist im vorliegenden Fall auch deshalb sinnvoll, weil die Korporation Mehlsecken als Genossenschaft ihren öffentlichen Zweck (Betriebswirtschaftung Land, Wald und Liegenschaften) weiterhin wahrnehmen kann. Auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden des Kantons hielt fest, dass die Umwandlung aus finanzaufsichtsrechtlichen Überlegungen zu begrüssen ist.

Die Stimmberchtigten der Realkorporation Mehlsecken stimmten den Statuten und der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 10. Oktober 2019 einstimmig zu. Die neue Genossenschaft Korporation Mehlsecken führt die Aufgaben der bisherigen Realkorporation Mehlsecken weiter. Mit Schreiben vom 15. November 2019 reichte die Realkorporation Mehlsecken bei unserem Rat das Gesuch um Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat ein.

2 Umwandlungsverfahren

Gemäss § 42 des Korporationsgesetzes können Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen, in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt werden (Abs. 1). Wird eine Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt, besteht ihre Aufgabe weiterhin in der Verwaltung des Korporationsgutes; ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert (Abs. 2). Über eine Umwandlung beschliessen die Stimmberchtigten, die gleichzeitig über die Statuten

der neu zu gründenden Genossenschaft zu beschliessen haben (§ 44 Abs. 1 Korporationsgesetz). Eine Umwandlung ist vom Kantonsrat zusammen mit den Statuten zu genehmigen. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Umwandlung nicht zweckmässig ist (Abs. 2).

Die Stimmberchtigten der Realkorporation Mehlsecken haben die Genossenschaftsstatuten und die Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 10. Oktober 2019 beschlossen. Die Statuten enthalten alle notwendigen Regelungen. Somit hat die Realkorporation Mehlsecken alle Vorehrungen für eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft getroffen. In Anbetracht der geschilderten Ausgangslage erscheint eine Umwandlung auch aus kantonaler Sicht als zweckmässig und wünschenswert.

3 Statuten der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft

Die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ist in deren Statuten zu regeln. Gemäss den Statuten der Genossenschaft Korporation Mehlsecken werden die Aufgaben der Realkorporation Mehlsecken weitergeführt. Die Regelungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft entsprechen den Bestimmungen des Korporationsgesetzes. Die Genossenschaft Korporation Mehlsecken wird die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Kontrollstelle als Organe führen. Soweit die Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. 200) sowie die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) über das Vereinsrecht sinngemäss. Die zuständige Stelle des Kantons hat die Statuten vorgeprüft und die getroffenen Regelungen für ausreichend und zweckmässig befunden.

4 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Mehlsecken in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft zuzustimmen.

Luzern, 3. März 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Paul Winiker
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf RR vom 3. März 2020

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Umwandlung der
Realkorporation Mehlsecken in eine öffentlich-
rechtliche Genossenschaft**

vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 172j

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. März 2020,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ Die Umwandlung der Realkorporation Mehlsecken in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

Ziff. 2

¹ Die Statuten der Genossenschaft Korporation Mehlsecken vom 10. Oktober 2019 werden genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

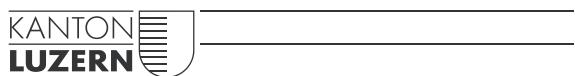
Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

¹ SRL Nr. [170](#)



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch